

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar 2012 bis zum
31. Dezember 2012
des
Zweckverbandes Kindertagesstätten
Heide-Umland
Heide

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters	2
2. Sonstige Unregelmäßigkeiten	2
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
1. Gegenstand der Prüfung	3
2. Art und Umfang der Prüfung	3
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
b) Jahresabschluss	6
c) Lagebericht	6
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	7
V. PRÜFUNGSVERMERKE DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	8

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012

bis zum 31. Dezember 2012

Bilanz

Ergebnisrechnung

Teilergebnisrechnungen

Finanzrechnung

Teilfinanzrechnungen

Anhang (inkl. Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Anlagenspiegel)

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 4

Seite 5

Seite 6 - 7

Seite 8 - 24

Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012

bis zum 31. Dezember 2012

Anlage II

Seite 1 - 6

Rechtliche Verhältnisse

Anlage III

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage IV

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

vollständige Bezeichnung

GemHVO-Doppik SH

Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)

GO

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

HGB

Handelsgesetzbuch

Zweckverband

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide

I. PRÜFUNGSauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide hat uns am 1. Juli 2019 beauftragt, den Jahresabschluss des

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
(im Folgenden auch „Zweckverband“ genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in entsprechender Anwendung des § 95 n Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) unter Beachtung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a Handelsgesetzbuch (HGB), dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide und an den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland gerichtet.

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband hat gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland in der aktuellen Fassung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigelegt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Aus den vom Vorstandsvorsteher des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland aufgestellten Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland sowie der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Ergebnisrechnung 2012 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von € 184.360,00 aus.
- Der Zweckverband wird auch in Zukunft an einem guten Versorgungsgrad der zu betreuenden Kinder festhalten. Er wird bei Bedarf seine Angebote erweitern. Daraus resultiert eine stetige Entwicklung des Zweckverbandes. Dies bedeutet, der Zweckverband wird in Zukunft noch mehr Kinder betreuen, vor allem der Versorgungsgrad der unter 3-jährigen ist noch ausbaufähig und der Personalbedarf wird dadurch stetig weiter ansteigen. Dies bedeutet gleichzeitig einen Anstieg der planerischen Haushaltszahlen sowie erhöhte Förderungsbeträge durch den Kreis Dithmarschen.

Wir als Abschlussprüfer des Zweckverbandes halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken in dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 durch den Vorstandsvorsteher für zutreffend.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Entgegen der Vorgabe des § 44 Abs. 4 der GemHVO-Doppik hat der Vorstandsvorsteher den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 nicht bis spätestens zum 1. Mai des jeweiligen Folgejahres aufgestellt.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung, der nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik und den ergänzenden Vorschriften der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnungen, Teilergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und Anhang – und der Lagebericht des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Zweckverbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung gesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 95n Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und

Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Vollständigkeit und Bewertung der Sachanlagen mit den dazu gehörigen Sonderposten
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Vollständigkeit der ordentlichen Erträge und Aufwendungen

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte von den für den Zweckverband tätigen Kreditinstituten und Rechtsanwälten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2012 haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland zutreffend dargestellt sind.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten August 2019 bis November 2020 bis zum 27. November 2020 durchgeführt.

Der Verbandsvorsteher erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 27. November 2020 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Vorschriften der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Vorschriften der Satzung und wurde unter Beachtung der GemHVO-Doppik aufgestellt.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Teilergebnisrechnungen, die Finanzrechnung und die Teilfinanzrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Entgegen den Vorschriften der GemHVO-Doppik werden in den Teilergebnisrechnungen für das Jahr 2011 die Aufwendungen aus der Bildung von Einzelwertberichtigungen nicht berücksichtigt. Die für den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach der GemHVO-Doppik sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Ergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide. Im Folgenden gehen wir auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 51 GemHVO-Doppik beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Die Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, angesetzt.

Das Anlagevermögen wurde zum Teil durch Zuwendungen des Landes und des Kreises Dithmarschen finanziert. Hierfür wurde ein Sonderposten gebildet, der entsprechend der Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst wird.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland vermittelt.

V. PRÜFUNGSVERMERKE DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide und den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland.

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, geprüft.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Rechnungslegungsbestimmungen in § 12 der Satzung und den Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik). Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Jahresabschluss und Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes in entsprechender Anwendung des § 95n Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss und Lagebericht enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Zweckverbandes abzugeben. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in allen weiteren wesentlichen Belangen nach den Rechnungslegungsbestimmungen in § 12 der Satzung und den Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelhaushaltlichen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Rechnungslegungsgrundsätze und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf § 12 der Satzung und die Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelhaushaltlichen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) hin, in der die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden.

Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, erbracht haben, lagen die diesem Prüfungsvermerk als Anlage IV beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 1. Januar 2018 (BAB) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Schreiben enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an. § 334 BGB wird nicht abbedungen.

Kiel, 27. November 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Gluba
Wirtschaftsprüfer

gez. Heesch
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz

A K T I V A	31. Dezember 2012 €	31. Dezember 2011 €	P A S S I V A	31. Dezember 2012 €	31. Dezember 2011 €
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.542,24	0,00	1.1 Allgemeine Rücklage	565.260,68	565.260,68
1.2 Sachanlagen			1.3 Ergebnismrücklage	165.099,45	48.961,11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.5 Jahresüberschuss	184.360,00	116.138,34
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.294.837,75	2.280.431,11		914.720,13	730.360,13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.184,93	1.256,14	2. Sonderposten		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	86.374,34	87.510,13	2.2 Aufzulösende Zuweisungen	633.434,86	598.295,60
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsaustattung	72.358,41	79.477,04	2.7 Sonstige Sonderposten	20.646,05	23.208,82
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	319.831,16	2.338,62		654.080,91	621.504,42
	2.774.586,59	2.451.013,04	4. Verbindlichkeiten		
2. Umlaufvermögen			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.450.987,44	1.303.964,05
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.192,06	10.868,81
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	39.612,91	32.495,04	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	24.114,73	22.330,08
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	77.666,77	39.231,84		3.489.294,23	1.337.162,94
2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen	30,73	3.932,72	5. Passive Rechnungsabgrenzung		
2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände	15.908,46	5.625,70		22.100,53	22.794,92
	133.218,87	81.285,30			
2.4 Liquide Mittel	2.167.168,89	176.839,43			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.679,21	2.684,64			
	5.080.195,80	2.711.822,41		5.080.195,80	2.711.822,41

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	2011	Fort- geschriebene Planansätze 2012	2012	mehr (+) / weniger (-) €
	€	€	€	
1	2	3	4	5
ORDENTLICHE ERTRÄGE				
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.941.023,77	3.193.800,00	3.286.361,71	92.561,71
3 Sonstige Tranfererträge	363.399,74	340.100,00	340.973,64	873,64
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	532.856,60	589.000,00	585.495,55	-3.504,45
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	72.418,22	72.200,00	78.365,73	6.165,73
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	68.207,78	85.400,00	72.283,58	-13.116,42
7 Sonstige ordentliche Erträge	6.191,74	600,00	7.310,31	6.710,31
Summe ordentliche Erträge	3.984.097,85	4.281.100,00	4.370.790,52	89.690,52
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN				
11 Personalaufwendungen	-3.139.625,56	-3.368.600,00	-3.337.256,00	-31.344,00
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-495.656,84	-650.000,00	-592.959,31	-57.040,69
14 Bilanzielle Abschreibungen	-93.997,08	-50.900,00	-97.823,32	46.923,32
15 Transferaufwendungen	0,00	-5.800,00	-4.600,00	-1.200,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-72.753,89	-80.400,00	-75.760,93	-4.639,07
Summe ordentliche Aufwendungen	-3.802.033,37	-4.155.700,00	-4.108.399,56	-47.300,44
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Summe der ordentlichen Erträge und Summe der ordentlichen Aufwendungen)	182.064,48	125.400,00	262.390,96	136.990,96
19 Finanzerträge	1.060,68	1.100,00	8.976,45	7.876,45
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-62.986,82	-89.800,00	-87.007,41	-2.792,59
21 Finanzergebnis	-61.926,14	-88.700,00	-78.030,96	10.669,04
24 außerordentliche Aufwendungen	-4.000,00	0,00	0,00	0,00
25 außerordentliches Ergebnis	-4.000,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	116.138,34	36.700,00	184.360,00	147.660,00

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012

Teilergebnisrechnung Zentrale Verwaltung

Ertrags- und Aufwandsarten	2011	Fort- geschriebene Planansätze 2012	2012	mehr (+) / weniger (-) €
	€	€	€	
1	2	3	4	5
ORDENTLICHE ERTRÄGE				
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.300,00	1.300,00	1.300,00	0,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.810,96	24.000,00	24.495,79	495,79
7 Sonstige ordentliche Erträge	42,02	100,00	24,06	-75,94
Summe ordentliche Erträge	25.152,98	25.400,00	25.819,85	419,85
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN				
11 Personalaufwendungen	-167.585,24	-178.200,00	-177.235,93	-964,07
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.428,11	-26.700,00	-8.859,90	-17.840,10
14 Bilanzielle Abschreibungen	-186,90	-300,00	-662,72	362,72
15 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.772,37	-10.400,00	-11.500,36	1.100,36
Summe ordentliche Aufwendungen	-177.972,62	-215.600,00	-198.258,91	-17.341,09
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Summe der ordentlichen Erträge und Summe der ordentlichen Aufwendungen)	-152.819,64	-190.200,00	-172.439,06	-16.921,24
19 Finanzerträge	1.060,68	1.000,00	8.873,15	7.873,15
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-958,54	-2.500,00	-4,66	-2.495,34
21 Finanzergebnis	102,14	-1.500,00	8.868,49	10.368,49
24 außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26 Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-152.717,50	-191.700,00	-163.570,57	-6.552,75
27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	153.216,94	191.700,00	169.657,22	-22.042,78
28 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	499,44	0,00	6.086,65	6.086,65

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012

Teilergebnisrechnung Soziales und Jugend

Ertrags- und Aufwandsarten	2011	Fort- geschriebene Planansätze 2012	2012	mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
ORDENTLICHE ERTRÄGE				
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.939.723,77	3.192.500,00	3.285.061,71	92.561,71
3 Sonstige Transfererträge	363.399,74	340.100,00	340.973,64	873,64
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	532.856,60	589.000,00	585.495,55	-3.504,45
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	72.418,22	72.200,00	78.365,73	6.165,73
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44.396,82	61.400,00	47.787,79	-13.612,21
7 Sonstige ordentliche Erträge	6.149,72	500,00	7.286,25	6.786,25
Summe ordentliche Erträge	3.958.944,87	4.255.700,00	4.344.970,67	89.270,67
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN				
11 Personalaufwendungen	-2.972.040,32	-3.190.400,00	-3.160.020,07	-30.379,93
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-493.228,73	-623.300,00	-584.099,41	-39.200,59
14 Bilanzielle Abschreibungen	-93.810,18	-50.600,00	-97.160,60	46.560,60
15 Transferaufwendungen	0,00	-5.800,00	-4.600,00	-1.200,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-62.449,32	-70.000,00	-64.260,57	-5.739,43
Summe ordentliche Aufwendungen	-3.621.528,55	-3.940.100,00	-3.910.140,65	-29.959,35
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Summe der ordentlichen Erträge und Summe der ordentlichen Aufwendungen)	337.416,32	315.600,00	434.830,02	59.311,32
19 Finanzerträge	0,00	100,00	103,30	3,30
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-62.028,28	-87.300,00	-87.002,75	-297,25
21 Finanzergebnis	-62.028,28	-87.200,00	-86.899,45	-300,55
24 außerordentliche Aufwendungen	-4.000,00	0,00	0,00	0,00
25 außerordentliches Ergebnis	-4.000,00	0,00	0,00	0,00
26 Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	271.388,04	228.400,00	347.930,57	119.530,57
27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				0,00
28 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-153.216,94	-191.700,00	-169.657,22	22.042,78
Jahresüberschuss	118.171,10	36.700,00	178.273,35	141.573,35

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 / Spalte 4) EUR	übertragene Ermächtigungen EUR
1	2	3	4	5	6
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.898.223,94	3.191.400,00	3.223.277,17	31.877,17	-
3 Sonstige Transfereinzahlungen	351.057,86	337.100,00	338.832,35	1.732,35	-
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	530.696,21	589.000,00	577.512,72	-11.487,28	-
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	75.602,94	72.200,00	76.743,46	4.543,46	-
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	87.752,88	98.500,00	72.783,58	-25.716,42	-
7 Sonstige Einzahlungen	42,02	600,00	545,85	-54,15	-
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.552,75	1.000,00	1.133,18	133,18	-
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.944.928,60	4.289.800,00	4.290.828,31	1.028,31	-
10 Personalauszahlungen	3.139.549,86	3.373.300,00	3.336.855,06	-36.444,94	-
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	501.243,65	661.200,00	588.148,03	-73.051,97	-
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	62.986,82	89.800,00	87.007,41	-2.792,59	-
14 Transferauszahlungen	0,00	5.800,00	3.450,00	-2.350,00	-
15 Sonstige Auszahlungen	72.842,27	80.400,00	70.838,22	-9.561,78	-
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.776.622,60	4.210.500,00	4.086.298,72	-124.201,28	-
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	168.306,00	79.300,00	204.529,59	125.229,59	-
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	685.900,00	57.551,63	-628.348,37	-
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	200,00	200,00	-
25 Sonstige Investitionseinzahlungen	10.146,78	0,00	0,00	0,00	-
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.146,78	685.900,00	57.751,63	-628.148,37	-
29 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	12.139,07	38.300,00	29.196,00	-9.104,00	93,22
31 Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.338,62	2.875.000,00	393.532,45	-2.481.467,55	2.480.168,84
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.477,69	2.913.300,00	422.728,45	-2.490.571,55	2.480.262,06
35 = Saldo aus der Investitionstätigkeit (Zeile 26 abzüglich Zeile 34)	-4.330,91	-2.227.400,00	-364.976,82	1.862.423,18	-1.850.562,06
35a Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	3.259.546,30	0,00	6.311.803,00	6.311.803,00	-
35b Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	3.272.477,01	0,00	6.308.049,70	6.308.049,70	-
35c = Saldo aus fremden Finanzmitteln	-12.930,71	0,00	3.753,30	3.753,30	-
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeile 17 abzüglich Zeile 35 und 35c)	151.044,38	-2.148.100,00	-156.693,93	1.991.406,07	-1.850.562,06
37 Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	2.236.300,00	2.236.300,00	0,00	-
40 Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	76.136,67	89.500,00	89.276,61	-223,39	-
43 = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-76.136,67	2.146.800,00	2.147.023,39	223,39	-
44 = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (-) = Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (Saldo aus Zeile 36 und 43)	74.907,71	-1.300,00	1.990.329,46	1.991.629,46	-1.850.562,06
44b = Saldo der Finanzrechnung	74.907,71	-1.300,00	1.990.329,46	1.991.629,46	-1.850.562,06
45 +/- Anfangsbestand an Finanzmitteln	101.931,72	176.839,00	176.839,43	0,43	-
46 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel) = Liquide Mittel	176.839,43	175.539,00	2.167.168,89	1.991.629,89	-1.850.562,06

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012

Teilfinanzrechnung Zentrale Verwaltung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 / Spalte 4) EUR	übertragene Ermächtigungen EUR
1	2	3	4	5	6
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	758,33	1.300,00	1.841,67	541,67	-
3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.810,96	24.000,00	24.495,79	495,79	-
7 Sonstige Einzahlungen	42,02	100,00	24,06	-75,94	-
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.552,75	1.000,00	1.029,88	29,88	-
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.164,06	26.400,00	27.391,40	991,40	-
10 Personalauszahlungen	167.585,24	178.200,00	177.235,93	-964,07	-
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.428,11	26.700,00	8.874,89	-17.825,11	-
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	958,54	2.500,00	4,66	-2.495,34	-
14 Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
15 Sonstige Auszahlungen	7.794,42	10.400,00	7.697,26	-2.702,74	-
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	178.766,31	217.800,00	193.812,74	-23.987,26	-
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	-152.602,25	-191.400,00	-166.421,34	24.978,66	-
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
29 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	614,69	3.800,00	3.235,88	-564,12	-
31 Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	614,69	3.800,00	3.235,88	-564,12	-
35 = Saldo aus der Investitionstätigkeit (Zeile 26 abzüglich Zeile 34)	-614,69	-3.800,00	-3.235,88	564,12	-
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (-) (Zeile 17 abzüglich Zeile 35)	-153.216,94	-195.200,00	-169.657,22	25.542,78	-

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012

Teilfinanzrechnung Soziales und Jugend

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 / Spalte 4) EUR	übertragene Ermächtigungen EUR
1	2	3	4	5	6
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.897.465,61	3.190.100,00	3.221.435,50	31.335,50	-
3 Sonstige Transfereinzahlungen	351.057,86	337.100,00	338.832,35	1.732,35	-
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	530.696,21	589.000,00	577.512,72	-11.487,28	-
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	75.602,94	72.200,00	76.743,46	4.543,46	-
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	63.941,92	74.500,00	48.287,79	-26.212,21	-
7 Sonstige Einzahlungen	0,00	500,00	521,79	21,79	-
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	103,30	103,30	-
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.918.764,54	4.263.400,00	4.263.436,91	36,91	-
10 Personalauszahlungen	2.971.964,62	3.195.100,00	3.159.619,13	-35.480,87	-
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	498.815,54	634.500,00	579.273,14	-55.226,86	-
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	62.028,28	87.300,00	87.002,75	-297,25	-
14 Transferauszahlungen	0,00	5.800,00	3.450,00	-2.350,00	-
15 Sonstige Auszahlungen	65.047,85	70.000,00	63.140,96	-6.859,04	-
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.597.856,29	3.992.700,00	3.892.485,98	-100.214,02	-
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	320.908,25	270.700,00	370.950,93	100.250,93	-
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	685.900,00	57.551,63	-628.348,37	-
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	200,00	200,00	-
25 Sonstige Investitionseinzahlungen	10.146,78	0,00	0,00	0,00	-
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.146,78	685.900,00	57.751,63	-628.148,37	-
29 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	11.524,38	34.500,00	25.960,12	-8.539,88	93,22
31 Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.338,62	2.875.000,00	393.532,45	-2.481.467,55	2.480.168,84
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.863,00	2.909.500,00	419.492,57	-2.490.007,43	2.480.262,06
35 = Saldo aus der Investitionstätigkeit (Zeile 26 abzüglich Zeile 34)	-3.716,22	-2.223.600,00	-361.740,94	1.861.859,06	-1.850.562,06
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (-) (Zeile 17 abzüglich Zeile 35)	317.192,03	-1.952.900,00	9.209,99	1.962.109,99	-1.850.562,06

ZV Kita Heide-Umland

Jahresabschluss zum 31.12.2012

- Anhang -

Inhaltsverzeichnis

I

1	Zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen hiervon im Einzelfall	11
A	Posten der Aktivseite	2
1.	Anlagevermögen	2
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2
1.1.2	Bebaute Grundst. und grundstücksgl. Rechte	12
1.1.3	Bauten auf fremdem Grund und Boden	12
1.1.5	Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	12
1.1.6	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12
1.1.7	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13
2.	Umlaufvermögen	3
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	13
2.4	Liquide Mittel	14
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	14
B	Posten der Passivseite	15
1	Eigenkapital	15
2	Sonderposten	15
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	16
5	Passive Rechnungsabgrenzung	16
C	Posten der Gesamtergebnisrechnung	17
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17
3	Sonstige Transfererträge	17
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	18
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18
7	Sonstige ordentliche Erträge	18
11	Personalaufwendungen	18
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18

14	Bilanzielle Abschreibungen	19
15	Transferaufwendungen	19
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19
19	Finanzerträge	19
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	19
D	Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen	20
E	Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik	21

Anlagen:

1. Anlagenspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik)
2. Forderungsspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik)
3. Verbindlichkeitspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik)
4. Übersicht über die übertragenden Haushaltsermächtigungen
(gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik)
Aufstellung der übertragenen Haushaltsreste (§ 51 Abs. 3 Nr. 4
GemHVO-Doppik)

1 Zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen hiervon im Einzelfall

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heider-Umland (im Folgenden ZV) hat gemäß § 44 Abs.1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) einen Jahresabschluss unter Beachtung der GemHVO-Doppik aufzustellen. Dem Jahresabschluss ist laut § 44 Abs.1 Nr. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang beizufügen. Die Aufstellung des Anhangs bzw. dessen Inhalt ist in § 51 GemHVO-Doppik geregelt.

Die Ausführungen beschränken sich auf die aus § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen, für den ZV relevanten Bestandteile.

Die Bilanzposten entsprechen der Mindestgliederung gem. § 48 GemHVO-Doppik. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden. Vom Vorjahresabschluss abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden nicht angewendet.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gem. § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausschließlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Vermögensgegenstände, deren Wert 150,00 € netto überschreiten, jedoch 1.000,00 € netto nicht überschreiten, werden in Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben. Anlagegüter mit einem Wert von mehr als 1.000,00 € netto werden als separates Anlagevermögen des ZV erfasst.

Die laufende Bilanzierung des Vermögens erfolgt mit der automatisierten Übernahme aller Investitionsanordnungen von der Geschäftsbuchhaltung in die Anlagenbuchhaltung.

Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden“ (VV-Abschreibungen). Die Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die betriebliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen werden als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Tag darstellen.

Vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen werden als passiver Rechnungsabgrenzungskosten angesetzt, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Nachfolgend werden die Posten der Bilanz dargestellt und erläutert:

A Posten der Aktivseite

1. Anlagevermögen

1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.542,24 €

2012 wurde die Internetseite neu programmiert. Hierfür sind Anschaffungskosten von 1.713,60 € entstanden.

Die weitere Veränderung des Bilanzpostens resultiert aus der Abschreibung.

1.1.2 Bebaute Grundst. und grundstücksgl. Rechte 2.294.837,75 €

2012 wurde der Anbau an die KiTa Morgenstern fertiggestellt und aktiviert. Hierfür sind Herstellungskosten von 61.642,42 € entstanden.

Die weitere Veränderung des Bilanzpostens resultiert aus der Abschreibung.

1.1.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 1.184,93 €

Die Veränderung des Bilanzpostens resultiert aus der Abschreibung.

1.1.5 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge 86.374,34 €

Es wurden folgende Vermögensgegenstände angeschafft:

- Turtlebusse 1.154,37 €
- DV Software für Gerätetests 1.774,89 €
- Sechseckturm mit Zubehör 10.992,23 €
- Böckmann Anhänger 1.547,00 €
- Klettergerüst 1.394,77 €
- Holz-Heidehaus Kita Morgenstern (gespendet) 1.500,00 €
- Sammelpostengüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 und 1.000 € zzgl. MwSt. 2.338,62 €

Abgänge waren:

- Inzahlungnahme alter Anhänger 1,00 €

Die weitere Veränderung des Bilanzpostens resultiert aus der Abschreibung.

1.1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung 72.358,41 €

Es wurden folgende Vermögensgegenstände angeschafft.

- Laser-Farb-Drucker 484,33 €

B Posten der Passivseite

1 Eigenkapital 914.720,13 €

Der aufgestellte Jahresabschluss schließt für das Jahr 2012 in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 184.360,00 € ab. Dieser Betrag wird zunächst auf dem Sachkonto „205 Jahresüberschuss“ gebucht. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2012 erfolgt die Umbuchung entsprechend der durch die Verbandsversammlung beschlossenen Ergebnisverwendung.

Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2019 wurde der im Jahresabschluss 2011 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 116.138,34 € der Ergebnisrücklage zugeführt.

2 Sonderposten 654.080,91 €

Erhaltene Investitionszuwendungen zum Anlagevermögen (Zuschüsse, Zuweisungen sowie ggf. Spenden) sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Sie werden über die Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände erfolgswirksam abschreibungskonform aufgelöst (siehe § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik).

Zugänge in 2012 resultieren aus:

- Zuweisung vom Land für den Anbau der KiTa Morgenstern: 55.751,63 €
- Geldspende für Holz-Heidehaus 1.500,00 €
- Geldspende für Holzpferd 300,00 €
- Schenkung Weichbodenmatte 319,95 €
- Schenkung Klettergerüst 1.394,77 €
- Schenkung Spielgeräte außen 609,95 €
- Schenkung Sackkarre 182,16 €

Die weitere Veränderung des Bilanzpostens resultiert aus der Auflösung von Sonderposten.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 3.450.987,44 €

Im Haushaltsjahr 2012 wurde ein Kredit im Umfang von 2.236.300,00 € u.a. für den Neubau der KiTa Nordlichter aufgenommen.

Die weitere Veränderung des Bilanzpostens resultiert aus der Tilgung im Umfang von 89.276,61 €

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 14.192,06 €

Es handelt sich um offene Rechnungen für Logopädie und Gesundheitsvorsorge (1.328,87 €) sowie für Sach- und Dienstleistungen (12.863,19 €).

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 24.114,73 €

Bilanziert sind folgende Verbindlichkeiten und Verwahrgelder:

- Vorgänge mit Belegeingang 2013, die dem Jahr 2012 wirtschaftlich zuzuordnen sind:
 - Personalaufwendungen 1.579,21 €
 - Transferaufwendungen 1.150,00 €
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen 198,77 €
- Verwahrgelder Lohn- und Kirchensteuer für Dezember 2012: 21.186,75 €

5 Passive Rechnungsabgrenzung 22.100,53 €

Passiv abzugrenzen sind Posten, bei denen der ZV für das folgende Jahr im Voraus Geld eingenommen hat.

Es handelt sich um diverse Pflegesätze Januar 2013, die bereits 2012 eingezahlt worden sind.

D Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen

Objekt	Miete /Monat	Miete /Jahr	Mietbeginn/Verpflichtungszeit Mietvertrag	Restlaufzeit Mietvertrag	Restkosten Mietzeitraum
KiTa Regenbogen	5.071,00 €	60.852,00 €	01.01.1996, unbestimmte Zeit	unbestimmt	unbestimmt
KiTa Sonnentänzer	1.370,36 €	16.444,32 €	31.07.2000, verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht 12 Monate vorher gekündigt wird.		16.444,32 €
KiTa Sausewind	4.090,34 €	49.084,08 €	01.05.1997, unbestimmte Zeit	unbestimmt	unbestimmt
KiTa Wolkenschloss	2.070,00 €	24.840,00 €	01.01.2012, unbestimmte Zeit	unbestimmt	unbestimmt
KiTa Sternschnuppe	6.040,63 €	72.487,56 €	01.11.2009, 25 Jahre	21 Jahre u. 10 Monate	1.582.645,06 €

Die Verbandsmitglieder wurden über alle Abschlüsse der Mietverträge im Vorwege informiert. Die Mietverträge wurden dann vom jeweiligen Vorstandsvorsteher unterzeichnet.

E Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik

Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“

Sonderposten

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

Anlagen:

Dem Anhang beigefügte Aufstellungen gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

1. Anlagenspiegel (gem. § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik)

siehe Anlage.

2. Forderungsspiegel (gem. § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

1	Art der Forderung	Gesamtbe- trag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbe- trag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
2	3	4	5	6	7	
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	39.612,91	39.612,91	-	-	32.495,04
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	77.666,77	77.666,77	-	-	39.231,84
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	30,73	30,73	-	-	3.932,72
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	15.908,46	15.908,46	-	-	5.625,70
	Summe	133.218,87	133.218,87	-	-	81.285,30

3. Verbindlichkeitspiegel (gem. § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

1	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbe- trag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbe- trag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
2	3	4	5	6	7	
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	33.796,48	33.796,48			67.899,64
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	3.417.190,96	68.838,31	299.207,96	3.049.144,69	1.236.064,41
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.192,06	14.192,06			10.868,81
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	24.114,73	24.114,73			22.330,08
	Summe	3.489.294,23	140.941,58	299.207,96	3.049.144,69	1.337.162,94

4. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen (gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik)

Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
365500	Kita Sausewind	50.000,00		50.000,00
365600	Kita Wolken-schloss	93,22		93,22
365700	Kita Stern-schnuppe	50.000,00		50.000,00
365800	Kita Fachhoch-schule	2.380.168,84		2.380.168,84
Summe		2.480.262,06		2.480.262,06

Heide, den 6. November 2020

(der Verbandsvorsteher)

Anlagenspiegel

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 1.1.2012	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2012	Stand 1.1.2012	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2012	Stand 1.1.2012	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz ¹	Durch- schnittlicher Rest- buchwert ²
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
	1	2	3	4	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.1	0,00	1.713,60	0,00	0,00	1.713,60	0,00	171,36	0,00	171,36	1.542,24	0,00	10,00	90,00
1.2													
1.2.2													
1.2.2.1													
1.2.4													
1.2.6													
1.2.7													
1.2.8													
	3.079.120,40	0,00	0,00	61.642,42	3.140.762,82	798.689,29	47.235,78	0,00	845.925,07	2.294.837,75	2.280.431,11	1,50	73,07
	1.424,06	0,00	0,00	0,00	1.424,06	167,92	71,21	0,00	239,13	1.184,93	1.256,14	5,00	83,21
	194.945,86	19.652,20	920,33	1.049,22	214.726,95	107.435,73	21.836,21	919,33	128.352,61	86.374,34	87.510,13	10,17	40,23
	180.446,05	9.898,38	0,00	11.491,75	201.836,18	100.969,01	28.508,76	0,00	129.477,77	72.358,41	79.477,04	14,12	35,85
	2.338,62	395.871,07	4.195,14	-74.183,39	319.831,16	0,00	0,00	0,00	0,00	319.831,16	2.338,62	0,00	100,00
	3.458.274,99	425.421,65	5.115,47	0,00	3.878.581,17	1.007.261,95	97.651,96	919,33	1.103.994,58	2.774.586,59	2.451.013,04	2,52	71,54
Gesamt	3.458.274,99	427.135,25	5.115,47	0,00	3.880.294,77	1.007.261,95	97.823,32	919,33	1.104.165,94	2.776.128,83	2.451.013,04	2,52	71,54

¹ Zugang (Spalte 6) x 100 : Stand Anschaffungs- und Herstellungskosten 31.12.2012 (Spalte 4)

² Stand Restbuchwert 31.12.2012 (Spalte 9) x 100 : Stand Anschaffungs- und Herstellungskosten 31.12.2012 (Spalte 4)

Lagebericht

zum Jahresabschluss des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland zum 31.12.2012



Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Allgemeines
3. Vermögens- und Kapitalstruktur
4. Schuldenentwicklung
5. Ertragslage
6. Finanzlage
7. Ausblick, Chancen, Risiken
8. Nachtragsbericht
9. Fazit

1. Vorbemerkung

Gemäß § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Schleswig-Holstein (GemHVO Doppik) i. V. m. § 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) hat der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Diesem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 52 GemHVO Doppik beizufügen.

Der Lagebericht soll gemäß § 52 GemHVO Doppik einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahre geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage des Zweckverbandes KiTa Heide-Umland vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes KiTa Heide-Umland zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für künftige Entwicklung des Zweckverbandes KiTa Heide-Umland einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Allgemeines

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat zum 01.01.2010 seine kamerale Haushaltswirtschaft auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR), also auf die Doppik, umgestellt.

3. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme zum 31.12.2012 beträgt 5.080.195,80 €

Die Posten auf der Aktivseite sind durch

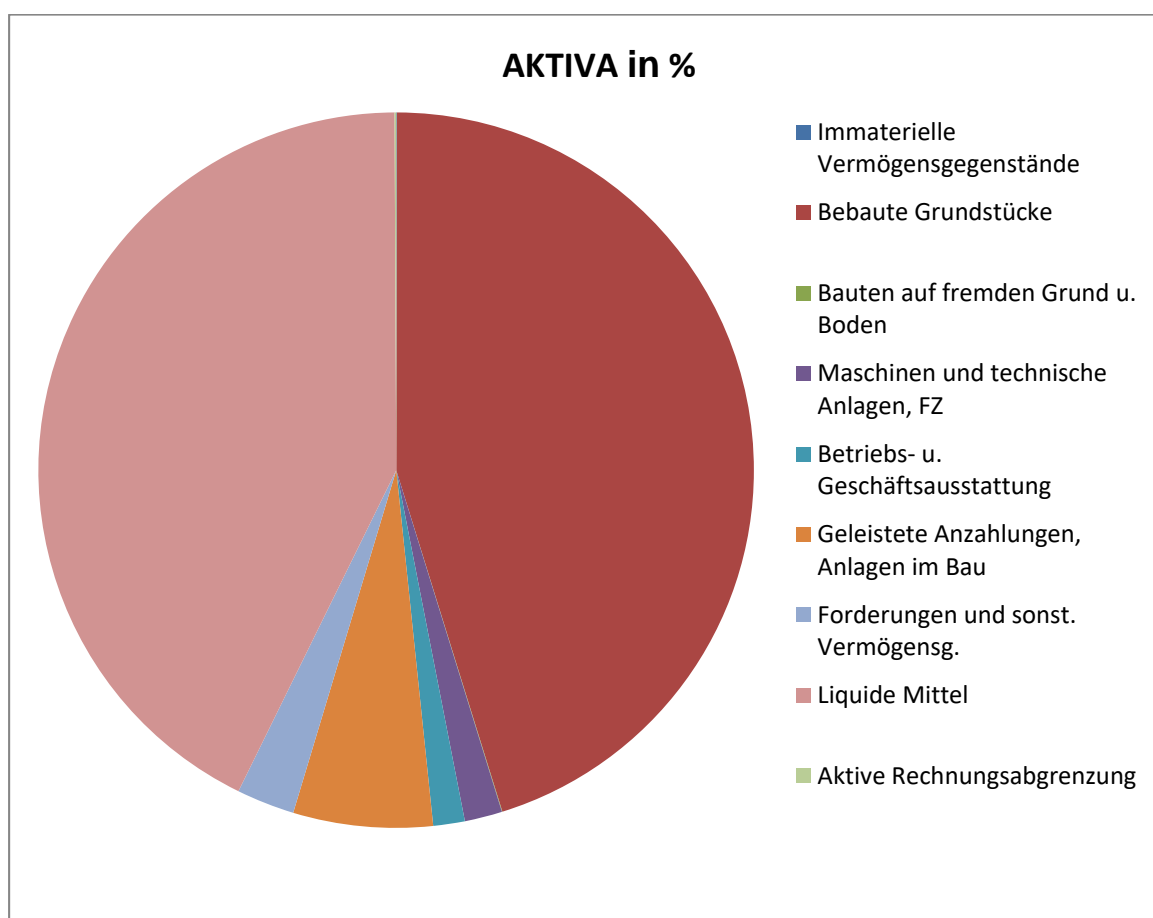
- die „Immateriellen Vermögensgegenstände“ mit 1.542,24 €
- die „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ mit 2.294.837,75 €
- die „Bauten auf fremden Grund u. Boden“ mit 1.184,93 €
- die „Maschinen u. technische Anlagen, FZ“ mit 86.374,34 €
- die „Betriebs- u. Geschäftsausstattung“ mit 72.358,41 €
- geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau mit 319.831,16 €
- die „Forderungen und sonst. Vermögensg.“ mit 133.218,87 €
- die „liquiden Mittel“ mit 2.167.168,89 € sowie
- die „Aktive Rechnungsabgrenzung“ mit 3.679,21 €

geprägt.

Die Ergebnisrechnung 2012 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 184.360,00 € aus.

Die Vermögensstruktur hat sich im Haushaltsjahr 2012 wie folgt entwickelt:

AKTIVA			
Bezeichnung	31.12.2012 in €	1.1.2012 in €	Aufteilung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.542,24	0,00	0,03
Bebaute Grundstücke	2.294.837,75	2.280.431,11	45,17
Bauten auf fremden Grund u. Boden	1.184,93	1.256,14	0,02
Maschinen und technische Anlagen, FZ	86.374,34	87.510,13	1,70
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	72.358,41	79.477,04	1,42
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	319.831,16	2.338,62	6,30
Forderungen und sonst. Vermögensg.	133.218,87	81.285,30	2,62
Liquide Mittel	2.167.168,89	176.839,43	42,66
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.679,21	2.684,64	0,07
Bilanzsumme:	5.080.195,80	2.711.822,41	100,00

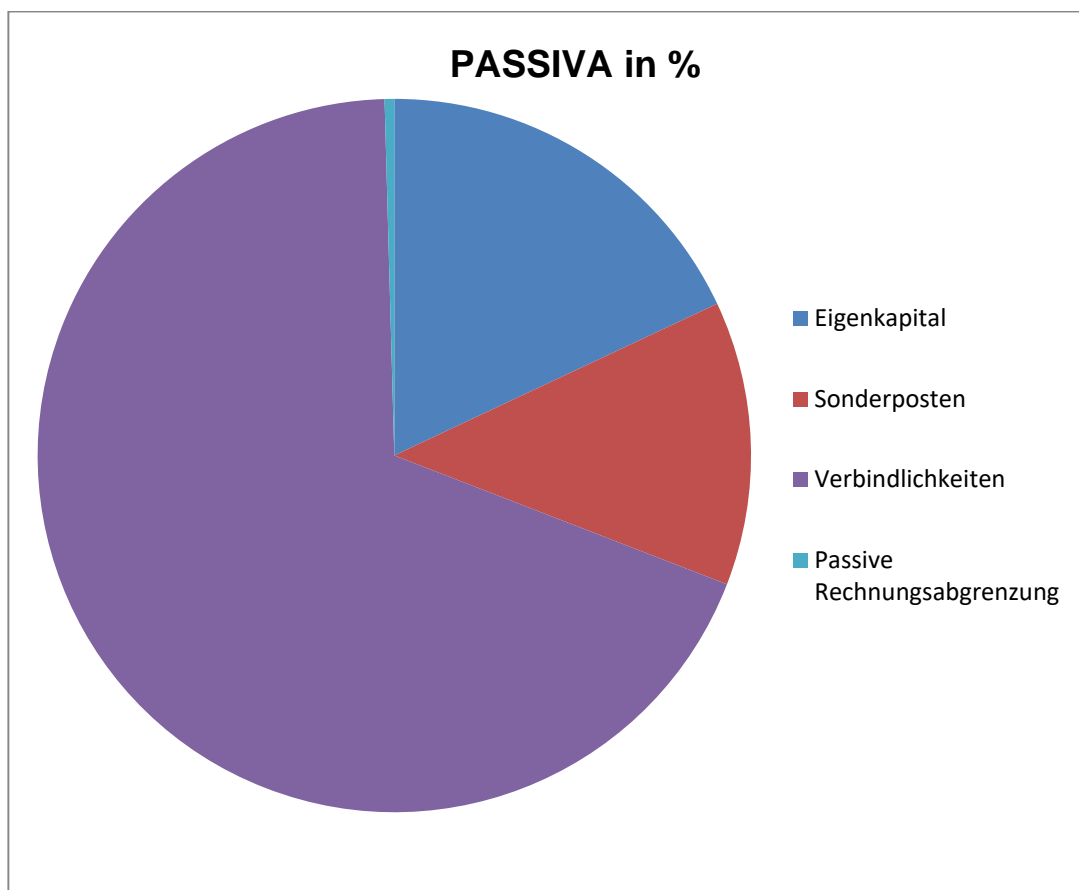


Die Posten auf der Passivseite sind durch

- das „Eigenkapital“ mit 914.720,13 €,
- die „Sonderposten“ mit 654.080,91 €,
- die „Verbindlichkeiten“ mit 3.489.294,23 €
- sowie die „passiven RAP“ mit 22.100,53 €

geprägt.

PASSIVA			
Bezeichnung	31.12.2012	1.1.2012	Aufteilung
	in €	in €	in %
Eigenkapital	914.720,13	730.360,13	18,01
Sonderposten	654.080,91	621.504,42	12,88
Verbindlichkeiten	3.489.294,23	1.337.162,94	68,68
Passive Rechnungsabgrenzung	22.100,53	22.794,92	0,44
Bilanzsumme:	5.080.195,80	2.711.822,41	100,00

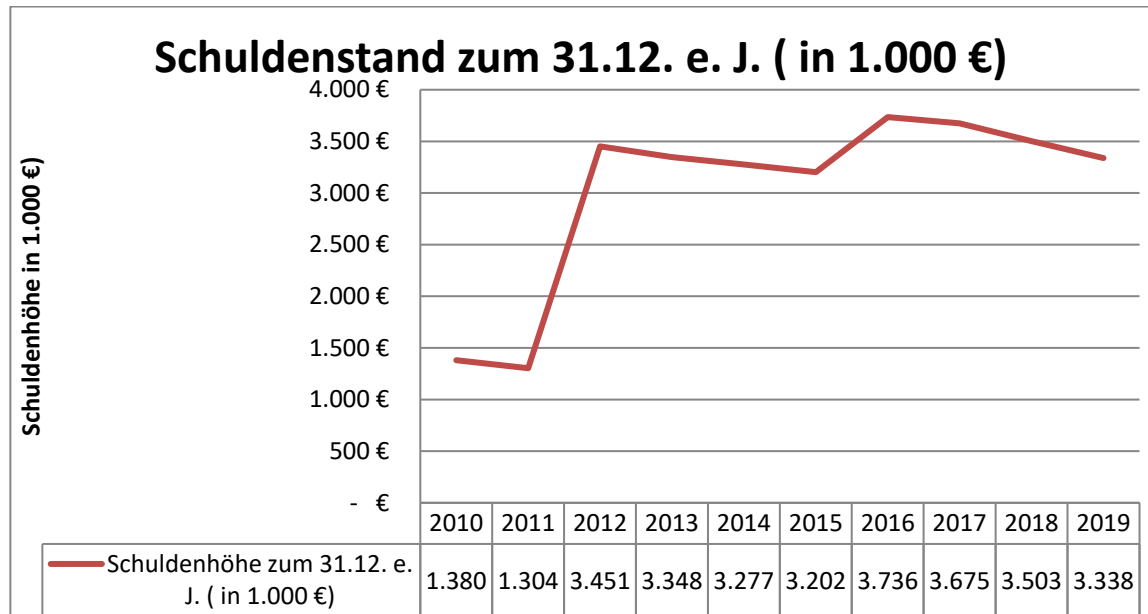


4. Schuldenentwicklung

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat Verpflichtungen aus Krediten.

Der Anstieg der Schulden im Jahre 2012 ist mit folgenden Investitionen zu begründen:

- Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Fachhochschulgelände,
- Anbau eines Schlaf- u. Wickelraumes sowie Ausstattung in der KiTa Morgenstern,
- Ausstattung des Anbaues von zwei Gruppen für die KiTa Sternschnuppe sowie
- Ausstattung des Anbaues einer Krippe in der KiTa Sausewind.



5. Ertragslage

Der Plan-Ist Vergleich:

Bezeichnung	Ergebnisrechnung in €	Ergebnis- plan in €	Abweichung in €	Abweichung in %
Ordentliche Erträge	4.370.790,52	4.281.100,00	-89.690,52	-2,10
Ordentliche Aufwendungen	4.108.399,56	4.155.700,00	47.300,44	1,14
Finanzerträge	8.976,45	1.100,00	-7.876,45	k.A.
Zinsen und sonst. Finanzaufw.	87.007,41	89.800,00	2.792,59	3,11
a.o. Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
a.o. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	184.360,00	36.700,00	-147.660,00	

6. Finanzlage

Für die Finanzrechnung ergibt der Plan-Ist-Vergleich folgendes Bild:				
Bezeichnung	Finanzrechnung in €	Finanzplan in €	Abweichung in €	Abweichung in %
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.290.828,31	4.289.800,00	-1.028,31	-0,02
Einzahlungen aus Investitionen	57.751,63	685.900,00	628.148,37	91,58
Einzahlung aus fremden Finanzmitteln	6.311.803,00	0,00	k.A.	k.A.
Einzahlungen aus Finanztätigkeit	2.236.300,00	2.236.300,00	0,00	0,00
Summe der Einzahlungen	12.896.682,94	7.212.000,00	627.120,06	
Bezeichnung	Finanzrechnung in €	Finanzplan in €	Abweichung in €	Abweichung in %
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.086.298,72	4.210.500,00	124.201,28	2,95
Auszahlungen aus Investitionen	422.728,45	2.913.300,00	2.490.571,55	85,49
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	6.308.049,70	0,00	k.A.	k.A.
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	89.276,61	89.500,00	223,39	0,25
Summe der Auszahlungen	10.906.353,48	7.213.300,00	2.614.996,22	
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeile 44)	1.990.329,46	-1.300,00	-1.991.629,46	

7. Ausblick, Chancen, Risiken

Der Zweckverband KiTa Heide-Umland wird auch in Zukunft an einem guten Versorgungsgrad der zu betreuenden Kinder festhalten. Er wird bei Bedarf Erweiterungen seiner Angebote ergänzen. Daraus resultiert eine stetige Entwicklung des Zweckverbandes. Dies bedeutet, der Zweckverband wird in Zukunft noch mehr Kinder betreuen, vor allem der Versorgungsgrad der unter 3 jährigen ist noch ausbaufähig und der Personalbedarf wird dadurch stetig weiter ansteigen. Dies bedeutet gleichzeitig ein Anstieg der planerischen Haushaltszahlen sowie erhöhte Förderungsbeträge durch den Kreis Dithmarschen.

8. Fazit:

Der Zweckverband KiTa Heide-Umland weist in seiner Ergebnisrechnung für das Jahr 2012 einen Überschuss von 184.360,00 € aus.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahresverlauf um rd. 1.990 T€ erhöht.

Es muss geprüft werden, wie der Zweckverband KiTa Heide-Umland bei vorhandenen Überschüssen am Jahresende verfahren möchte. Aktuell wurden Überschüsse zur Deckung anderer Haushaltsjahre mit Fehlbeträgen verwendet. Dies muss in der Verbandsversammlung abschließend beraten werden.

Heide, 6. November 2020

Oliver Schmidt-Gutzat
Der Vorstandsvorsteher

Rechtliche Verhältnisse

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wurde am 1. April 1994 gegründet. Der Sitz des Verbandes ist Heide.

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland regelt seine Angelegenheiten durch Satzung. Es gilt die Satzung vom 28. November 2006.

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Heide, Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenfurth, Weddingstedt und Wesseln. Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder werden ausschließlich durch Satzung geregelt.

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat die Aufgabe, für den Bereich der Verbandsmitglieder ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten.

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland ist Herr Bürgermeister Oliver Schmidt-Gutzat.

In der Satzung vom 28. November 2006 wurde die Einführung der Doppik geregelt. Die Umsetzung erfolgte zum 1. Januar 2010.

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2019 wurde der vom Verbandsvorsteher aufgestellte und von uns geprüfte und mit einem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen (§ 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)).

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefugter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebene Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufüblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck erklären Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.